



Marktgemeinde **Mettersdorf** am Saßbach
Katastralgemeinden: Landorf - Mettersdorf - Ramnersdorf - Rohrbach a.R. - Zehendorf
A-8092 Mettersdorf am Saßbach 85 Tel: 03477/2301 Fax: 03477/23016
www.mettersdorf.com gde@mettersdorf.com

BÜRGER - INFORMATION

NR. 9/2025

Dezember 2025 / mf

Liebe Mettersdorferinnen, liebe Mettersdorfer, werte Jugend!

Bauberatungstermine

Sie wollen in Mettersdorf bauen? Dann nutzen Sie bitte das Service der Marktgemeinde Mettersdorf und kommen Sie zur **einmaligen kostenlosen Bauberatung** ins Gemeindeamt. Hier haben Sie die Möglichkeit sich beim bautechnischen Sachverständigen der Marktgemeinde Mettersdorf, Herrn Baumeister Ing. Alois Röck vorab über die Rahmenbedingungen hinsichtlich Planung und Bauvorschriften zu informieren.

Folgende Bauberatungstermine für das Jahr 2026 stehen zur Verfügung:

Mittwoch, 14. Jänner

Mittwoch, 13. Mai

Mittwoch, 14. Oktober

Mittwoch, 11. Feber

Mittwoch, 10. Juni

Mittwoch, 11. November

Mittwoch, 11. März

Mittwoch, 8. Juli

Mittwoch, 9. Dezember

Mittwoch, 8. April

Mittwoch, 2. September

Für die oben angeführten Termine ist eine **Voranmeldung zwingend** erforderlich. Alle vorliegenden Unterlagen (Skizzen, Planentwürfe etc.) sind ebenfalls bereits **VOR** dem vereinbarten Termin im Marktgemeindeamt in Papierform oder digital an mf@mettersdorf.com zu übermitteln.

Pufferstreifen entlang von Fließgewässern

Laut einem Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark, Wasserrechtsreferat, ist die Steiermärkische Berg- und Naturwacht ab dem Jahr 2026 unter Anderem beauftragt, die fließgewässerbegleitenden Pufferstreifen zu überprüfen. Mehrere Begehungen in diesem Jahr zeigten, dass die Pufferstreifen nur sehr mangelhaft eingehalten werden. Die gesetzliche Grundlage ist die Nitrataktionsprogramm-Verordnung (NAPV) und wäre bereits ab dem Jahr 2023 einzuhalten.

Es gilt die Einhaltung eines **3 m breiten Mindestabstandes** zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen und Gewässern (gemessen ab der Böschungsoberkante) zu gewährleisten. Dieser 3 m breite Streifen muss ganzjährig mit lebenden Pflanzen bewachsen bzw. bepflanzt sein. Eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses darf nur einmal innerhalb von 5 Jahren durchgeführt werden. Die Düngung dieses Streifens ist verboten. Dies gilt für **alle 1.360 Gewässer im Bezirk** nach der digitalen Gewässerkartei des Landes Steiermark auch wenn sie nicht Wasserführend sind.

Bei Nichteinhaltung der oben genannten Regeln wird der Grundbesitzer nach dem Kataster ausgeforscht und nach einer Fristsetzung zu einer Stellungnahme eingeladen. Beim Verstreichenlassen der Frist wird die Beanstandung an die Wasserrechtsbehörde weitergeleitet, dass ein Verwaltungsstrafverfahren nach sich ziehen kann. Derzeit sind im Bezirk Südoststeiermark 15 für diesen Dienst angelobte Gewässeraufsichtsorgane unterwegs um die von der Behörde vorgegebenen Begehungen an unseren Bächen, Gräben und Gerinnen durchzuführen.

Ordination Dr. med. univ. Gilbert Jeschko

Die Ordination Dr. Jeschko ist von **24.12.2025 - 06.01.2026** wegen Urlaubs geschlossen.

Verwendung von Pyrotechnik

Anlässlich des Jahreswechsels wird der § 38 Abs. 1 PyroTG in Erinnerung gerufen: Die Verwendung von pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 ist grundsätzlich im Ortsgebiet verboten.

Baubezirksleitung - Wasserwirtschaft informiert

Seitens der Bundeswasserbauverwaltung wird mitgeteilt, dass auf Grundlage des Wasserrechtsgesetzes die Hochwasserabflussbereiche entlang der Bäche permanent frei zu halten sind, unabhängig davon ob die jeweiligen Gewässerstrecken grundbücherlich als öffentliches Wassergut ausgewiesen sind oder nicht. (Entsprechend § 48 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz). Bei den Gewässerbegehungen der Gewässerzustandsaufsicht waren mehrfach Rasen-, Kompost- und Grünschnitthaufen, Holzstapel, diverse Baustoffe sowie Bauschuttablagerungen im Abflussbereich der Gewässer anzutreffen. Diese verursachen im Hochwasserfall bei Durchlässen und Brücken Verklausungen welche wiederum ein schnelleres Ausuferen des Baches und mehr Schäden zur Folge haben.



Bei landwirtschaftlichen Nutzflächen dürfen Siloballen, Hackguthaufen, Futtermittel oder ähnliches nur außerhalb des HQ 100 Abflussbereiches gelagert werden!

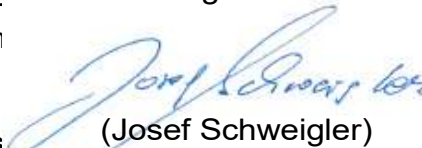
Die Mitarbeiter der Baubezirksleitung Südoststeiermark sind im Zuge der Gewässeraufsicht verpflichtet, Ablagerungen im Böschungsbereich (Abflussquerschnitt) bei der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark als zuständige Wasserrechts- und Naturschutzbehörde zur Anzeige zu bringen. **Die Schlägerung und Entfernung von Uferbewuchs entlang von Fließgewässern ist nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Gewässermeister gestattet.**

Letztlich wird noch darauf hingewiesen, dass Brücken und Stege oder sonstige Querungen im und über das Fließgewässer nur in Absprache und nach Zustimmung der Wasserbauverwaltung errichtet werden dürfen.

Zu Grenzpunkten an Gewässern ist ein ausreichender Abstand zu halten. Sollte es zu Veränderungen an Grenzzeichen kommen (Versetzung, Zerstörung...) werden die Kosten für eine Wiederherstellung nicht mehr von der öffentlichen Hand getragen, sondern zur Gänze vom Verursacher (eventuell auch im Klageweg) eingefordert.

Mit besten Grüßen!
Der Bürgermeister!

Zuständiger Wassermeister für den Altbezirk Radkersburg ist Herr Thomas Fröhlich (Mobil: 0676/86643213 thomas.froehlich@stmk.gv.at).



(Josef Schweigler)

*Bürgermeister Josef Schweigler,
der Gemeindevorstand,
die Gemeinderät:innen
und Mitarbeiter:innen*

*wünschen
allen Bürger:innen
der Marktgemeinde Mettersdorf*

*Frohe Weihnachten und
ein gesundes neues Jahr!*

